

Soziales im Blick

Landesbeilagen

SOVD



November 2020

Sozialverbände kritisieren die geplanten Änderungen der Landesbauordnung

K.O. für barrierefreie Wohnungen

Die Sozialverbände VdK NRW, SoVD NRW und die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW haben bei einer gemeinsamen Pressekonferenz erläutert, dass die geplanten Änderungen der Landesregierung das Aus für den barrierefreien Wohnungsbau und eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs um barrierefreie Wohnungen bedeuten.

Bislang war in der Landesbauordnung für neu zu errichtende Wohnungen geregelt, dass sie „barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ sein müssen. Laut Gesetzesentwurf sollen Wohnungen künftig nur noch „im erforderlichen Umfang“ barrierefrei gebaut werden. Das rollstuhlgerechte Bauen ist im Gesetzesentwurf gar nicht mehr verbindlich festgeschrieben. In der Begründung heißt es dazu: Im Wohnungsbau sollen „zumindest wesentliche Barrieren“ vermieden werden, damit ein „späterer Umbau ohne größeren Aufwand“ möglich sei. Mit anderen Worten: Es soll nicht mehr grundsätzlich nach den bislang geltenden Bauvorschriften barrierefrei gebaut werden, sondern Wohnungsanbieter*innen und -nutzer*innen sollen untereinander klären, wie Wohnraum an beeinträchtigungsbedingte Bedarfe nachträglich angepasst werden kann.

Horst Vöge vom VdK NRW erklärte, dass die Landesbauordnung nun einmal den rechtlichen Rahmen für Baustandards bilde – und der werde durch die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs („in erforderlichem Umfang“) nicht etwa erweitert oder konkretisiert, sondern einfach aufgelöst: „Von dem Ziel des barrierefreien Wohnungsbaus möchte sich die Landesregierung damit offenbar verabschieden.“ Statt einer umfassend barrierefreien Bauweise drohten nun Minimallösungen.



Von links: Franz Schrewe (SoVD), Brigitte Piepenbreier (LAG Selbsthilfe) und Horst Vöge (VDK).

Angesichts des Mangels an barrierefreien Wohnungen und der ohnehin bestehenden Wettbewerbsnachteile von Menschen mit Behinderung auf Wohnungssuche ist das nicht hinnehmbar. Der SoVD-NRW-Landesvorsitzende Franz Schrewe machte sich auf der Landespressekonferenz entsprechend Luft und wurde deutlich: „Eine Unterscheidung zwischen Barrieren 1. und 2. Kategorie geht an der Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen komplett vorbei! Was für den einen nur eine kleine, leicht zu überwindende Barriere ist, das stellt doch für den nächsten eine große Barriere dar. Die Landesregierung ist jetzt klar gefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass barrierefreier Wohnraum, der diesen Namen verdient, entstehen kann.“

Dieses Statement wurde ergänzt durch Brigitte Piepenbreier, die Vorsitzende der LAG Selbsthilfe NRW, die auf den Teilhaberbericht Nordrhein-Westfalen verwies. Demnach verfügten 82 Prozent der behinderten Menschen in Privathaushalten nicht über barrierefreien Wohnraum. Mit den Änderungen im Gesetzestext werde „der Bedarf von barrierefreiem Wohnraum endgültig zu einem rein individuellen Problem von Menschen mit Behinderung, für dessen Lösung der Staat nicht verantwortlich ist.“ Mit Blick auf die seit 2009 in Deutschland geltende UN-Behindertenrechtskonvention nannte sie das „einen Griff in die behindertenpolitische Mottekiste.“

Kaum barrierefreie gynäkologische Versorgung

Pflicht statt teures Hobby

Die medizinische Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen ist immer noch nicht flächendeckend gewährleistet, obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention und SGB V und SGB I dies festschreiben. Frauensprecherin Jutta König weist auf besonders hohen Mangel in der gynäkologischen Versorgung hin.

Aufgrund der sensiblen Thematik ist es besonders wichtig, dass Ärzt*innen sich auf die Bedürfnisse ihrer Patientinnen konzentrieren. Frauen mit Rollstuhl können meist nicht einfach auf den vorhandenen Behandlungsstuhl und die Aufklärung und Besprechung von Befunden mit Frauen mit Lernschwierigkeiten erfordert eine andere Ansprache. Der dafür meist erforderliche zusätzliche Zeitbedarf wird jedoch nicht vergütet von den Krankenkassen. Deshalb müssen Ärzt*innen eine finanzielle Belastung auf sich nehmen, wenn sie zur gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderungen beitragen möchten. „Die gynäkologische Versorgung von Frauen mit Beeinträchtigungen ist kein teures Hobby, sondern eine Pflicht. Es kann nicht sein, dass Frauen mit Beeinträchtigungen abhängig vom guten Willen einzelner Ärzt*innen sind“, meint Frauensprecherin Jutta König.



Jutta König

Geeignete Praxen sind Mangelware

Der daraus resultierende Mangel an barrierefreien Praxen bedeutet für viele Frauen mit Beeinträchtigungen faktisch keinen Zugang zu gynäkologischer Versorgung und damit auch keine Vorsorgeuntersuchungen. Um die Suche nach barrierefreien Praxen zu erleichtern, haben die Kassenärztlichen Vereinigungen Suchmaschinen eingerichtet, die Auskunft darüber geben sollen, welche Praxen barrierefrei oder barrierearm sind. Die Angabe in dieser Suchmaschine beruhen allerdings auf Selbstauskünften der Ärzt*innen. Es kann also durchaus vorkommen, dass die Angaben von der Realität abweichen, da das Wissen um die verschiedenen Bedarfe der Menschen mit Beeinträchtigungen zum Teil fehlt. Der Besuch bei den Ärzt*innen ist oft mit einem unguuten Gefühl verbunden. Aufgrund von Vorurteilen wird den Patientinnen zum Teil pauschal ihr Recht auf Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft abgesprochen, ihr Kinderwunsch wird nicht ernstgenommen.

SoVD fordert verbindliche Kriterien

Dieser Zustand ist für den SoVD nicht hinnehmbar. Er fordert eine flächendeckende medizinische Versorgung für alle Menschen, mit und ohne Beeinträchtigungen. Dafür muss zuerst mit verbindlichen Kriterien erfasst werden, welche Barrieren in welchen Praxen bestehen, um diese im zweiten Schritt abzubauen. Ziel sollte eine grundsätzlich barrierefreie medizinische Versorgung sein. So lange dieses Ziel nicht erreicht ist, muss die Versorgung Übergangsweise anders sichergestellt werden. Ein Beispiel dafür sind gynäkologische Spezialambulanzen wie es sie beispielsweise in Erlangen oder Dachau gibt. Zudem müssen die Ärzt*innen die Möglichkeit bekommen, sich zu den Bedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigungen weiterzubilden, und der zeitliche Mehraufwand für die Behandlung von Menschen mit Beeinträchtigungen muss angemessen vergütet werden.

Der Mangel ist schon lange bekannt

Die bestehende Versorgungslücke wird auch im diesjährigen Teilhaberbericht NRW deutlich. Die Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen fordern die überfällige Umsetzung der Barrierefreiheit in der medizinischen Versorgung. Frauensprecherin Jutta König ist überzeugt: „Wir Frauen im SoVD werden uns weiterhin für die Durchsetzung der Inhalte der UN-BRK einsetzen und dafür, dass jede Frau gynäkologisch versorgt werden kann.“

Grippeimpfung bleibt wichtig

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ruft mit der Kampagne „Wir kommen der Grippe zuvor“ zur Gripeschutzimpfung auf und weist auf die Bedeutung der Impfung im Kontext der Coronavirus-Pandemie hin: Insbesondere Risikogruppen sollten sich im Herbst mit der Gripeschutzimpfung vor einer möglichen Influenza-Infektion schützen,

da sie ein erhöhtes Risiko für einen schweren Grippeverlauf haben. Ziel ist, dass in der Pandemie möglichst viele Menschen durch eine Impfung vor der Grippe geschützt sind, um zu verhindern, dass der Höhepunkt der Grippe-Infektionen mit einem möglichen Anstieg an Corona-Infektionen zusammenfällt.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt eine Grip-

schutzimpfung für Personen ab 60 Jahren, chronisch Kranke aller Altersstufen, Schwangere, Medizin- und Pflegepersonal, Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Kontaktpersonen bestimmter Risikogruppen.

BZgA-Infos zum Thema Gripeschutz: www.impfen-info.de/grippeimpfung/.

Quelle: BZgA



Foto: Dettmar Fischer/Geilenkirchener Zeitung

Mario Muckel (l.) und Sebastian Deutz (3. v. r.) arbeiten beim Bauhof der Stadt Geilenkirchen unter der Leitung von Wolfgang Jansen (3. v. l.) im Rahmen des Modells „Betriebsintegrierte Arbeitsplätze“. Der Behindertenbeauftragte Heinz Pütz (r.) hatte sich für das Projekt eingesetzt.

Weiterer betriebsintegrierter Arbeitsplatz geschaffen

Neuer Kollege am Bauhof

Sebastian Deutz ist es wie schon seinem Kollegen Mario Muckel gelungen, von der Werkstatt der Lebenshilfe auf den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln. Der Bürgermeister kam extra zum Pressetermin vorbei, um dies zu würdigen.

Auf dem Bauhof in Geilenkirchen ist er der Neue im Team: Sebastian Deutz. In seinem Arbeitsvertrag steht allerdings, und das ist das Besondere, immer noch und auch weiterhin die Lebenshilfe Heinsberg als Arbeitgeber. Genau wie sein Kollege Mario Muckel (der vor zwei Jahren seine Stelle am Bauhof antrat) war Sebastian Deutz zunächst in der Werkstatt für behinderte Menschen der Lebenshilfe tätig. Doch das Modell „betriebsintegrierte Arbeitsplätze“ hat den Wechsel möglich gemacht. Die beiden Arbeitnehmer werden weiterhin über die Lebenshilfe Heinsberg sozialversichert und erhalten auch von dort ihren Lohn, an dem sich die Stadt Geilenkirchen beteiligt. Aber sie haben nun eine reguläre Arbeitsstelle auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt. 40 solcher betriebsintegrierten Arbeitsplätze gibt es nach Auskunft der Lebenshilfe im Kreis Heinsberg.

Worte des Dankes gab es beim Pressetermin vor Ort von Geilenkirchens Bürgermeister Georg Schmitz für den Behindertenbeauftragten der Stadt, Heinz Pütz, der sich auch im SoVD NRW engagiert. Pütz hatte sich für die neuen, regulären Jobs eingesetzt. Bürgermeister Schmitz erklärte, dass die Stadt als Arbeitgeber eine Schwerbehindertenquote von neun Prozent nachweisen könne, vorgeschrieben seien nur fünf Prozent. Heinz Pütz, bekannt für seine Art, die Dinge auf den Punkt zu bringen, stellte vielsagend fest, dass es sich dabei ja um eine Mindestanforderung handele und nicht um eine „Höchstquote“. Da sei – wie immer – also noch Luft nach oben. Dennoch zeigte sich Pütz sehr zufrieden mit dem gelungenen Jobwechsel der beiden jungen Männer. Mario Muckel und Sebastian Deutz mögen ihre Arbeit und ihr Team auf dem Bauhof, hätten aber im Prinzip auch die Möglichkeit, wieder in die Werkstatt zu wechseln. Das ist für sie aber bisher reine Theorie, zumal der neue Job noch einen weiteren Vorteil bietet: Der Weg zur Arbeit ist für sie beide ein ordentliches Stück kürzer als vorher.

Aktuelle Urteile

Alkohol am Lenker: Für E-Biker gilt „grenzwerttechnisch“ nichts anderes als für Radler

Grundsätzlich ist ein Autofahrer, der mehr als 1,1 Promille Alkohol im Blut hat, „absolut fahruntüchtig“. Er macht sich damit strafbar. Für Pedelec-Fahrer gilt das nicht. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat das in einem Fall entschieden, in dem ein E-Bike-Fahrer mit 1,59 Promille Alkohol im Blut mit einer Radfahrerin kollidiert ist, die ihm die Vorfahrt genommen hatte. Das Gericht sprach den Mann vom Vorwurf der fahrlässigen Trunkenheit im Straßenverkehr mit der Begründung frei, dass es keine gesicherten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse gebe, wonach Fahrer eines Pedelecs unterhalb der 1,6-Promille-Grenze für Fahrradfahrer absolut fahruntüchtig seien (OLG Karlsruhe, 2 Rv 35 Ss 175/20). *wb*

Janna Ahrens von der SoVD-Jugend NRW berichtet

Diskriminierung wegen Corona

Einmal gehustet und schon ein schiefer Blick. Wer kennt das nicht? Man kann den ängstlichen Blick erkennen und das ist noch der harmloseste Fall. Seit dem Corona-Ausbruch Anfang des Jahres sind Fälle von Diskriminierung gewisser Personengruppen häufiger zu beobachten.

Covid-19, wie das Virus offiziell genannt wird, stellt das gesellschaftliche Zusammenleben vor ganz neue Herausforderungen und führt leider auch zu Benachteiligungen, die so nicht hingenommen werden können. Allein in den ersten drei Monaten nach Ausbruch des Virus gingen bereits über 300 Beratungsanfragen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ein. Das sind 300 Fälle zu viel, denn ganz gleich, ob rassistisches Verhalten oder körperliche Übergriffe in der Öffentlichkeit: Kein Mensch hat es verdient, ausgegrenzt oder diskriminiert zu werden.

Wer ist besonders von Diskriminierung betroffen?

Zum einen gibt es die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft. Besonders Menschen aus Asien und Menschen, denen eine entsprechende Herkunft zugeschrieben wird, erfahren aufgrund der Pandemie arge Diskriminierung im Alltag. Es gibt asiatische Restaurants, die finanzielle Einbußen erleben müssen. Viele Menschen suchen einen Sündenbock für die Krise – und da bietet sich der asiatische Raum an, da von dort das Virus herkam.

Psychologen erklären, dass es für viele Menschen leichter ist, die Krise zu erleben, wenn sie einen greifbaren Sündenbock haben, denn gegen das Virus kommen sie nicht an. So entstehen aber auch viele „Verschwörungstheorien“. Hassbotschaften, verweigte Dienstleistungen oder Terminabsagen beim Arzt aufgrund der (vermeintlich) chinesischen beziehungsweise asiatischen Abstammung: Keiner darf bei Diskriminierung wegschauen. Sie betrifft uns alle!



Janna Ahrens im Kreis ihrer SoVD-Jugend Mitstreiter*innen.

Auch der SoVD setzt sich für benachteiligte Menschen ein – nicht nur, aber auch –, wenn es um eine Behinderung geht. Menschen mit Behinderung erfahren durch die Corona-Krise oft Ungleichbehandlung mit Blick auf die gesellschaftliche Teilhabe.

Einige Menschen bemängeln beispielsweise, dass die barrierefreien Informationsangebote für die Krise sehr beschränkt sind. Dies ist sehr kritisch, da es wichtig ist, sich informieren zu können, weil sich ständig die Schutzverordnungen und Verhaltensregeln ändern. Auch das Tragen der Schutzmasken ist für manche Menschen mit Behinderung nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres möglich. Die Folge: Sie haben Probleme im Alltag, können zum Beispiel nicht in Supermärkten einkaufen, da dort nicht ausreichend über Ausnahmeregelungen informiert wird. Oder diese Menschen werden beim Arzt nicht behandelt. Die Antidiskriminierungsstelle berichtet, dass Menschen, die eine Behinderung haben und beispielsweise keinen Wagen schieben können, nicht befugt sind, einzukaufen und des Supermarktes verwiesen werden. Auch Menschen im Rollstuhl haben Probleme, einen Wagen zu benutzen, wie es vorgeschrieben ist.

Was sagt das Gesetz über Diskriminierung?

„Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt alle Menschen in Deutschland, die aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden“, so steht es wörtlich im Gesetzestext und es folgen dort konkrete Beispiele, wie etwa Diskriminierung bei der Wohnungssuche.

Und es wird darauf hingewiesen, dass es zwar Ausnahmen geben kann, etwa aus Sicherheitsgründen, diese Ausnahmen müssen aber verhältnismäßig und sachlich gerechtfertigt sein und dürfen sich nicht gezielt nur auf eine Merkmalsgruppe beziehen: „Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus bedeutet das zum Beispiel, dass es sich nicht um Altersdiskriminierung handelt, wenn Besuche in Altenpflegeheimen grundsätzlich untersagt werden, um die Gesundheit



Janna Ahrens

der Bewohner*innen zu schützen. Eindeutig diskriminierend wäre es hingegen, wenn pauschal nur asiatischen Menschen der Besuch verweigert würde.“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes).

Wo kann ich mir Hilfe holen bei Diskriminierung?

Zum einen natürlich bei der Antidiskriminierungsstelle. Dort gibt es eine kostenlose rechtliche Erstberatung, unabhängig von der Art der Ungleichbehandlung. Dort wird dein Fall eingeordnet und dir können dann entsprechende Beratungsangebote vorgeschlagen werden.

Natürlich kann man auch die Polizei zur Hilfe holen, wenn man sich beleidigt oder bedroht fühlt. In manchen Bundesländern ist es sogar möglich, die Strafanzeige online zu erstatten.

Wenn du dich von digitaler Gewalt (Beleidigungen und Drohungen) bedroht fühlst, dann kannst du dich an die Beratungsstelle HateAid wenden. Und uns gibt es natürlich auch noch. Die Jugend des SoVD setzt sich auch für Menschen ein, die benachteiligt werden. Zögere nicht, uns zu kontaktieren.

Janna Ahrens



SoVD-Landesverband NRW: Erkrather Str. 343, 40231 Düsseldorf, Tel.: 0211/38 60 30, Fax: 0211/38 21 75, E-Mail: info@sovd-nrw.de, Webseite: <https://www.sovd-nrw.de>; <https://www.facebook.com/sovd.jugend.nrw>.

HateAid gGmbH: c/o Stiftung Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin, E-Mail: kontakt@hateaid.org, Tel.: 040/65 91 77 19, Webseite: <https://hateaid.org/kontakt>.

Maklergebühren sind in bestimmten Fällen von der Steuer absetzbar

Beruflicher Umzug ist günstiger Transport verweigert

Wer einen Makler bestellt, muss die Provision zahlen. Wer eine Immobilie zur Miete sucht und einen Makler beauftragt, zahlt eine Provision von bis zu zwei Nettokaltmieten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei einer Kaufimmobilie fallen für einen Makler je nach Region zwischen drei und sieben Prozent des Kaufpreises an. Doch zumindest für private Käufer wird es ab Januar 2021 günstiger, denn sie müssen nach dem Jahreswechsel nur noch höchstens die Hälfte der Maklergebühr zahlen. Ein entsprechendes Gesetz hat kürzlich den Bundesrat passiert.

Wie hoch die Maklerprovision auch ausfällt, in manchen Fällen lässt sie sich von der Steuer absetzen – hier der Überblick:



Foto: AntonioDiaz/Adobe Stock

Die Maklergebühr für eine neue Wohnung kann ins Geld gehen.

Suche nach Mietwohnung aus beruflichen Gründen

Wer aus beruflichen Gründen in eine Mietwohnung zieht und dafür einen Makler beauftragt, der kann die Maklergebühr als Werbungskosten von der Steuer absetzen.

Wichtig: Ein berufsbedingter Umzug liegt beispielsweise dann vor, wenn der Arbeitgeber den Angestellten an einen neuen Dienstort versetzt. Oder wenn der Arbeitnehmer eine neue Stelle in einer anderen Stadt annimmt. Auch wenn ein Berufspendler durch seinen Umzug mindestens eine Stunde Fahrtzeit einspart, gilt das als Umzug aus beruflichen Gründen.

Suche nach Eigenheim aus

beruflichen Gründen

Wird ein Makler damit beauftragt, eine Kaufimmobilie zu suchen, können die Maklergebühren grundsätzlich nicht von der Steuer abgesetzt werden – selbst wenn der Umzug aus beruflichen Gründen stattfindet. Die Begründung des Finanzamtes: Beim Kauf einer Immobilie gehören die Maklergebühren zu den sogenannten Anschaffungsnebenkosten – und die sind nicht absetzbar.

Doppelte Haushaltsführung: Provision absetzen

Mietet ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Arbeitsort, kann er die Maklerkosten als

Werbungskosten von der Steuer absetzen.

Vermietung: Provision absetzen

Vermieter, die einen Makler damit beauftragen, ihnen ein Vermietungsobjekt zu vermitteln, können die Provision als Werbungskosten absetzen. Wird der Makler damit beauftragt, ein Kaufobjekt zur Vermietung zu finden, kann die Maklergebühr nicht sofort abgesetzt werden. Die Maklergebühr zählt in einem solchen Fall zu den Anschaffungsnebenkosten. Diese werden auf den Kaufpreis hinzugerechnet und dann linear abgeschrieben. *Quelle: VLH*

LVR darf betroffene Kinder nicht benachteiligen

Transport verweigert

Im Streit zwischen Elternverbänden und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger von 38 Förderschulen in NRW hat der SoVD NRW den LVR aufgefordert, die Benachteiligung von Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen müssen beziehungsweise können, schnellstmöglich zu beenden.

Im September hatten sich Elternverbände empört an die Öffentlichkeit gewandt, weil deren Kinder – trotz ärztlicher Atteste, dass sie von der Mundschutzpflicht befreit sind –, vom Fahrdienstangebot des LVR ausgeschlossen und nicht zur jeweiligen Schule befördert wurden. Begründet wurde das mit dem Gesundheitsschutz. Mehrere Zeitungen berichteten über die kritische Haltung des SoVD und zitierten den Landesvorsitzenden Franz Schrewe, der erklärt hatte: „Der Gesundheitsschutz für alle ist selbstverständlich ein wichtiges Gut. Er darf aber nicht dazu führen, dass die einen zur Schule transportiert werden und die anderen nicht. Die aktuelle Praxis ist eine Zumutung für die betroffenen Eltern, die sich nun selbst um die Beförderung kümmern sollen – und sie diskriminiert die betroffenen Schülerinnen und Schüler.“ Daher solle der LVR zusätzliche Transporte organisieren, kluge Lösungen finden – und sich nicht darauf zurückziehen, dass sein Beförderungsangebot ohnehin eine rein freiwillige Leistung darstelle.



Foto: mjowra/Adobe Stock

Es gibt auch in Corona-Zeiten Menschen, die aus guten Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, z. B. Förderschüler*innen.

Das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende tritt am 1. März 2022 in Kraft

Es bleibt bei der Selbstbestimmung

Mitte Januar hatte der Bundestag Spahns Vorschlag für die Einführung einer „doppelten Widerspruchslösung“ für Organspenden abgelehnt – sein Entwurf scheiterte. Es setzte sich eine Alternative durch, die aus einer Gruppe um die Grünen-Abgeordnete Annalena Baerbock kam. Diese verlangt eine aktive Entscheidung dafür, Organspender zu werden. Das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft wird am 1. März 2022 in Kraft treten.

Im Kern ging es bei Minister Spahns Entwurf darum, die Situation schwer erkrankter potenzieller Organempfänger*innen zu verbessern. Die vorgestellte Lösung sah vor, dass grundsätzlich jede*r Organspender ist – es sei denn, er*sie oder die Angehörigen widersprechen der Entnahme. Die Gegner*innen dieses Verfahrens verwiesen auf das Recht der Selbstbestimmung bei der Meinungsbildung sowie bei der Dokumentation der Entscheidung.

Nach der Ablehnung des Entwurfes bleibt im Grunde die derzeit geltende „Entscheidungslösung“ bestehen. Eine Organspende ist grundsätzlich nur möglich, wenn der poten-

zielle Spender zu Lebzeiten einwilligt oder sein*e nächste*r Angehörige*r zustimmt. Ziel des neuen Gesetzes ist es aber, dass jede*r Einzelne eine klare, stets änderbar oder widerrufbare Entscheidung pro oder contra Organspende trifft. Es bleibt jeder*m überlassen, ob und wie er oder sie sich mit dem Thema beschäftigt.

Für zusätzliche Informationen und Beratung sollen neben den Krankenkassen und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verstärkt Hausärzte und Ausweisstellen bereitstehen. Dazu sollen die Ärzt*innen künftig bei Bedarf die Patient*innen alle zwei Jahre über Spendemöglichkeiten

„ergebnisoffen“ beraten. Deswegen soll das Thema Organspende verstärkt in der ärztlichen Ausbildung verankert werden. Auch soll Grundwissen zur Organspende in „Erste-Hilfe-Kursen“ vermittelt werden, die zum Beispiel im Vorfeld des Führerscheinwerbs anstehen.

Die Dokumentation der Entscheidung soll vereinfacht werden und im Organspendeausweis und/oder in der Patientenverfügung möglich sein – und in Zukunft auch auf der elektronischen Gesundheitskarte. Darüber hinaus kann eine Erklärung über ein zentrales Organspende-Register und in Ausweisstellen, beispielsweise bei der Ausstellung oder Ver-



Foto: fovito/Adobe Stock

Ärzt*innen sollen den Organspendeausweis öfter ansprechen.

längerung des Personalausweises, abgegeben werden.

Wird zu Lebzeiten keine Entscheidung zur persönlichen Organspendebereitschaft getroffen, so werden wie bisher die nächsten Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen des*

der Verstorbenen befragt. Das kann für die Angehörigen sehr belastend werden. Deswegen sollte zu Lebzeiten die bewusst getroffene Entscheidung dokumentiert werden – unabhängig davon, ob sie pro oder contra Organspende ausfällt. *mh*

Vorstandswahlen

Am 12. September hielt der Ortsverband Sankt Augustin / Hennef-Siebengebirge seine Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen ab. In den Ratsstuben von Sankt Augustin wurden 19 Mitglieder für 10 bis 60 Jahre Treue zum SoVD geehrt. Danach gab es Vorstandswahlen.

Einstimmig gewählt wurden: Rolf Tillmann, 1. Vorsitzender, Uwe Obladen, stellvertretender Vorsitzender, Antje Figiel, Schriftführerin, Gertraud Meyer, Schatzmeisterin, sowie vier Beisitzer und zwei Revisoren.

Es war trotz der Einschränkungen durch Corona ein geselliger Nachmittag.

5 Termine



Foto: Wellnofer Design / AdobeStock

Aufgrund der Corona-Krise kann der SoVD NRW seine üblichen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Mitgliedertreffen, weiterhin nur unter Vorbehalt anbieten. Bitte erkundigen Sie sich deshalb telefonisch oder online bzw. per E-Mail bei Ihrem Kreis- oder Ortsverband, ob – und gegebenenfalls, unter welchen Bedingungen – dort Termine stattfinden!

Kreisverband Gelsenkirchen-Bottrop

Alle Veranstaltungen und Versammlungen fallen bis auf Weiteres aufgrund der aktuellen Situation aus. Sobald sich die Lage entspannt und sich Änderungen ergeben, wird der Vorstand seine Mitglieder selbstverständlich über die weitere Vorgehensweise benachrichtigen.

Ortsverband Plettenberg

Bis 31. Dezember fallen alle Veranstaltungen aufgrund der Corona-Krise aus.

Sozialberatung



Foto: pictworks / AdobeStock

Die SoVD-Geschäftsstellen können wieder Beratungstermine vor Ort vergeben (Stand 8.9.2020). Außerdem stehen die Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0211 / 38 60 30 und die lokalen Beratungszentren in ganz NRW weiterhin gerne auch telefonisch für Fragen zur Verfügung.

Alle Kontaktdaten stehen im Internet unter: www.sovd-nrw.de/beratung/beratungszentren. Es gibt auch einen Flyer mit den Geschäftsstellen des SoVD NRW. Digital als PDF zum Herunterladen findet man diesen gleich über die Startseite www.sovd-nrw.de.

Impressum

SoVD Nordrhein-Westfalen e. V., Erkrather Straße 343, 40231 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 38 60 30, Fax: 0211 / 38 21 75, Internet: www.sovd-nrw.de, E-Mail: info@sov-d-nrw.de.

Redaktion / Ansprechpartner Landesbeilage: Matthias Veit, Tel.: 0211 / 3 86 03 14, E-Mail: m.veil@sov-d-nrw.de.

Schlussredaktion: Redaktion SoVD-Zeitung, Tel.: 030 / 7 26 22 21 41, E-Mail: redaktion@sov-d.de.

Druck und Vertrieb: Zeitungsdruck Dierichs GmbH & Co. KG, Wilhelmine-Reichard-Straße 1, 34123 Kassel.

Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Texte und Fotos!

Kostenlose Hilfestellung stärkt Verbraucherinnen und Verbraucher

Ein Jahr Flugärger-App

Seit einem Jahr hilft die Flugärger-App der Verbraucherzentrale NRW. Das mit Mitteln des nordrhein-westfälischen Verbraucherschutzministeriums nach Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen entwickelte Tool unterstützt Betroffene dabei, zustehende Entschädigungen zu berechnen und Ansprüche bei der Airline geltend zu machen.

Bereits mehr als 70.000 Mal wurde die App schon heruntergeladen. In der App gibt es hilfreiche Infos der Verbraucherzentrale NRW rund um Reisebeschränkungen und daraus resultierender Ansprüche. „Die Kontaktadresse der App wird außerdem als Kanal für Verbraucheranfragen und Beschwerden über Airlines bei uns genutzt. Trotz geltender Ansprüche haben viele Betroffene ihr Geld noch nicht zurückerhalten. Die Fluggesellschaften tauchen größtenteils ab, Erstattungen fließen nur spärlich“, erläutert Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW. Man gehe auf der Grundlage dieser konkreten Fälle rechtlich gegen



Foto: Gina Sanders / Adobe Stock

Flugausfälle oder Verspätungen muss man nicht hinnehmen.

verschiedene Airlines vor.

Die Flugärger-App berechnet mithilfe von Datenbanken und

Abfragen rückwirkend die Ansprüche von Passagier*innen und Passagieren auf Basis der EU-Fluggastrechte-Verordnung. Die App erzeugt ein Anschreiben, das die Nutzer*innen per E-Mail oder Post versenden können. Wenn die Airline die Forderungen aus dem Anschreiben ablehnt, kann der Nutzer sich an die zuständige Schlichtungsstelle wenden.

Es ist derzeit eine Prüfung der Fälle „Direktflug verspätet“, „Anschlussflug durch Verspätung verpasst“ sowie „Flug wurde annulliert“ möglich. Für weiteren Flugärger hält die App umfangreiche Informationen der Verbraucherzentrale NRW bereit. *Quelle: Ministerium für Verbraucherschutz NRW*



Der Landesverband gratuliert



Foto: Smileus / Adobe Stock

Schön, dass Sie zu uns gehören! Allen Geburtstagskindern im November sowie allen Jubilarinnen und Jubilaren wünscht der SoVD NRW auf diesem Wege alles Gute und dankt ihnen für die Treue zum Verband. Aus Platzgründen werden nur besonders hohe Geburtstage veröffentlicht.

KV Bielefeld: Theresia Salmen (90), Günter Güttler (101), Christel Koors (93), Ilse Hanemann (92), Else Schmidt (96).

KV Dortmund-Lünen: Irene Hautz (92), Anna von der Krone (97), Hannelore Deichmüller (92), Siegfried Waniek (92), Hannelore Niggemann (91), Lieselotte Milaszewski (90).

KV Westliches Ruhrgebiet / Unterer Niederrhein: Else Hausner (90), Katharina Kulka (92).

KV Essen: Elfriede Bombel (92), Erika Kozlowski (90), Heinrich Michels (90), Anneliese Kuhn (93), Anna Dorothea Bergerhoff (96).

KV Gelsenkirchen-Bottrop: Lieselotte Strunkeit (94), Hannelore Beyer (92), Helmut Reimann (98), Josette Klaas (90).

KV Gütersloh: Karl-Ernst Strothmann (92).

KV Hamm-Unna Münster: Irmgard Kreisel (90), Helga Hess (91), Werner Jauer (93), Willy Ferner (90), Horst Dekker (90).

KV Herford: Ernst Kredig (92), Margarete Freese (94), Hildegard Gestring (92).

KV Herne: Manfred Otto (90).

KV Köln / Leverkusen / Erftkreis / Aachen: Lisbeth Zimmer-

mann (94).

KV Lübbecke: Martha Röhr (95), Wilhelm Maschmeier (94), Emmi Rehfeld (93), Frieda Franz (99), Gertrud Wietelmann (91), Anna Spreen (93), Änne Focken (102), Frieda Telkemeyer (99), Lydia Hausberg (93), Irmgard Lenz (90), Wilhelm Stein (92).

KV Märkischer Kreis: Anna Budde (93).

KV Minden: Günter Unger (90), Heinz Korte (94), Willi Selle (95), Karl-Heinz Henke (95), Walter Kauke (95), Margarete Sundermeier (99), Erna Wehmeier (96).

KV Mönchengladbach: Frieda Meissner (99).

KV Recklinghausen / Borken / Bocholt: Adelheid Mackowiak (95), Angelika Löhrhoff (92), Agnes Grützmaker (90), Franz Krol (99), Hedwig Neumann (93), Hildegard Tüshaus (90), Käthe Droste (99).

KV Remscheid-Wuppertal: Ingrid Biesenbach (93).

KV Rhein-Sieg / Bonn / Oberberg: Magdalene Reindorf (92), Wilhelm Gerhards (90), Christel Krähmer (92).

KV Viersen: Paula Schmitz (94).

KV Witten: Gerhard Beyer (93), Elfriede Opaczewski (92), Horst Krause (92), Werner Brüchler (93).

Hohe Verbandsjubiläen

40 Jahre: Petra Oberschmidt (Dortmund), Heinrich Dresemann, Klaus-Dieter Lienert (Hamm-Unna), Anneliese Wilms-Demel (Lippe), Albert Dreier, Marga Klasing, Karin Röse (Lübbecke), Margarete Sundermeier (Minden), Inge Kropp (Recklinghausen), Joachim Walder (Witten).

45 Jahre: Elfriede Diebel (Essen), Gerhard Wiegmann (Lübbecke).

50 Jahre: Anna Lange (Lübbecke), Wolfgang Lehmann (Dortmund).

70 Jahre: Erhard Koß (Minden).